

Kurztitel

Geflügelpest-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 465/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 309/2007

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.10.1995

Außerkrafttretensdatum

09.11.2007

Text

§ 10. (1) Die Besitzer beziehungsweise Halter von Geflügel gemäß § 1 Abs. 1 innerhalb der Schutz- und Überwachungszone haben über jede Verbringung von Geflügel und Eiern Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge betreffend diese Tiere oder Produkte zu führen.

(2) Personen, die innerhalb der Schutz- und Überwachungszone Geflügel oder Eier transportieren oder Handel damit treiben, haben Aufzeichnungen über jede Verbringung dieser Tiere beziehungsweise Produkte zu führen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 und 2 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.